

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Unterbringung zur Beobachtung

StPO § 81; GG Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1

Die Unterbringung gem. § 81 StPO ist nicht verhältnismäßig, wenn sich Betroffene weigern, die erforderlichen Untersuchungen zuzulassen bzw. bei ihnen mitzuwirken. Wenn eine Exploration erforderlich wäre, die Mitwirkung hieran aber verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn daher nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden oder einer anderen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit zu erwarten ist, ist die Anordnung der Unterbringung unverhältnismäßig. Zielt das Untersuchungskonzept darauf ab, Betroffene in ihrem Alltagsverhalten und ihrer Interaktion mit anderen Personen zu beobachten, so steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer derartigen »Totalbeobachtung« unüberwindbar entgegen.

BVerfG, Beschl. v. 19.05.2023 – 2 BvR 637/23 (2. Kammer)

Aus den Gründen: [1] **I. 1.** Gegen die Bf. werden mehrere Strafverfahren wegen Diebstahls und Widerstands gegen bzw. tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und Beleidigung, wegen Besitzes von Btm, wegen versuchter Körperverletzung mit Bedrohung und Beleidigung und wegen gefährlicher Körperverletzung geführt, die miteinander verbunden wurden. Sie befinden sich im Stadium des Hauptverfahrens.

[2] **2. a)** Mit Beschl. v. 17.03.2021 ordnete das *AG Augsburg* die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Fragen der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) bzw. verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) und der Gefahr für die Allgemeinheit (§ 63 StGB) an. Die Bf. sagte vereinbarte Termine zur Exploration durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen zunächst ab bzw. erschien so verspätet, dass der Termin scheiterte. Der Sachverständige legte sodann ein Gutachten nach Aktenlage vor, das er später ergänzte. I.R.d. Termins zur Hauptverhandlung am 01.02.2023 vereinbarten die Bf. und der Sachverständige einen Termin für ein Explorationsgespräch. Zu diesem erschien die Bf., verweigerte jedoch nach Belehrung ihre Mitwirkung. Der Sachverständige regte daraufhin eine Unterbringung zur Begutachtung nach § 81 StPO an. Da die Bf. nicht kooperiere, sei die Unterbringung zur Beobachtung in einem

öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus sinnvoll. Aufgrund des sich abzeichnenden Fehlens der Kooperationsbereitschaft solle diese 6 Wochen dauern. Dieses Vorgehen sei aus forensisch-psychiatrischer Perspektive notwendig.

[3] **b)** Der Verteidiger der Bf. nahm mit Schreiben v. 27.02.2023 Stellung und erklärte, die Unterbringung zur Beobachtung sei unverhältnismäßig. Die Bf. weigere sich, an einer Exploration mitzuwirken. Die Beobachtung allein habe regelmäßig keine Aussicht auf Erfolg. Eine Beobachtung sei nach der Rspr. des *BVerfG* in diesen Fällen unzulässig, da sie unter Umgehung der Aussagefreiheit des Besch. den Zweck verfolge, den durch die Unterbringung erzeugten Druck zur Interaktion mit Dritten auszunutzen. Weiterhin sei die Unterbringung nicht angemessen.

[4] **c)** Auf Anfrage des Gerichts zu dem beabsichtigten Untersuchungskonzept erklärte der Sachverständige mit Schreiben v. 10.03.2023, es sei ein Explorationsgespräch vorgesehen. Sollte dieses nicht zustande kommen, sei eine mehrwöchige Beobachtung geplant, um bei erneuten Verhaltensauffälligkeiten einen diagnostischen Rückschluss ziehen zu können. Bei gegebenem Einverständnis seien auch laborchemische Untersuchungen sinnvoll.

[5] **d)** Mit Beschl. v. 27.03.2023 ordnete das *AG Augsburg* die Unterbringung der Bf. zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren psychischen Zustand für die Dauer von höchstens 6 Wochen an.

[6] Zur Begründung führte das *AG* aus: Die Bf. sei mehrerer Straftaten dringend verdächtig. Die Unterbringung diene der Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand der Bf. und der Frage, ob der Allgemeinheit Gefahren drohen würden. Die Maßnahme sei verhältnismäßig. Auch dann, wenn die Mitwirkung verweigert werde, sei die Unterbringung zulässig, wenn ein verwertbares Ergebnis zu erwarten sei. Der Sachverständige habe dargelegt, dass er i.R.d. Unterbringung ein weiteres Explorationsgespräch versuchen und durch Beobachtung der Bf. Verhaltensauffälligkeiten prüfen wolle. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Bf. zur Mitwirkung i.R.e. Explorationsgesprächs bereit sei. Darüber hinaus könnten laborchemische Untersuchungen Rückschlüsse auf Suchterkrankungen zulassen.

[7] **3. a)** Mit Schreiben ihres Verteidigers v. 31.03.2023 ließ die Bf. sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss erheben.

[8] **b)** Mit Beschl. v. 13.04.2023 verwarf das *LG Augsburg* die sofortige Beschwerde als unbegründet. Die angeordnete Maßnahme sei verhältnismäßig. Der gerichtlich bestellte Sachverständige habe sie aufgrund seines persönlichen Eindrucks von der Bf. befürwortet und sogar selbst angeregt. Er habe die Beobachtung i.R.d. Unterbringung auch dann für geeignet gehalten, Erkenntnisse zu gewinnen, wenn die Bf. weiterhin nicht zur Mitwirkung an Explorationsgesprächen bereit sei.

[9] Der Beschl. wurde am 14.04.2023 ausgefertigt.

[10] **II.** Mit ihrer am 16.05.2023 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt die anwaltlich vertretene Bf. die Verletzung ihres allg. Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) und ihres Rechts auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) und beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

[11] Die Bf. macht geltend, die Unterbringung zur Vorbereitung der Begutachtung nach § 81 StPO müsse unzweifelhaft der Beobachtung dienen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten. Da sich die Bf. weigere, an einer Untersuchung mitzuwirken, kämen weder ein Explorationsgespräch noch laborchemische Untersuchungen in Betracht. Diese Maßnahmen könnten nur unter Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden i.S.d. § 136a StPO zustande kommen. Das Untersuchungskonzept zielt auf eine unzulässige Totalüberwachung ab. Die Bf. solle in ihrem Alltagsverhalten und bei sämtlichen Interaktionen mit anderen Personen beobachtet werden. Eine solche Maßnahme würde ihr verfassungsrechtlich gewährleistetest Schweigerecht unterlaufen.

[12] Aufgrund des rechtskräftigen Beschl. des *AG Augsburg* könne die Bf. jederzeit für 6 Wochen im Bezirkskrankenhaus untergebracht werden. Die hierdurch eintretenden Verletzungen ihrer Grundrechte seien irreparabel. Die Bf. laufe Gefahr, ihre Arbeitsstelle zu verlieren und wäre dann nicht mehr in der Lage, Mietzahlungen zu leisten.

[13] **III.** Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

[14] **1.** Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das *BVerfG* einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (vgl. *BVerfGE* 89, 38 [43 f.]; 143, 65 [87 Rn. 35]; 157, 332 [375 Rn. 68]; st. Rspr.). Für die einstweilige Anordnung ist allerdings kein Raum, wenn sich die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist (vgl. *BVerfGE* 104, 23 [28]; 111, 147 [152 f.]; 157, 332 [375 Rn. 68]; st. Rspr.). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens hat das *BVerfG* i.R.e. Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag aber in der Hauptsache Erfolg hätte, ggü. den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. *BVerfGE* 105, 365 [371]; 143, 65 [87 Rn. 35]; 157, 332 [377 Rn. 73]; st. Rspr.). Wegen der meist weittragenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsrechtlichen Verfahren auslöst, gilt für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG ein strenger Maßstab (vgl. *BVerfGE* 55, 1 [3]; 104, 23 [27]; 158, 210 [230 Rn. 50]).

[15] **2.** Die Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

[16] **a)** Die Verfassungsbeschwerde genügt den Zulässigkeitsanforderungen. Insb. hat die Bf. den Rechtsweg erschöpft und ihre Verfassungsbeschwerde substantiiert begründet.

[17] **b)** Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts der Bf. erscheint nicht ausgeschlossen. Dies abschließend zu klären, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

[18] **aa)** Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das allg. Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen (vgl. *BVerfGE* 32, 373 [378 ff.]; 44, 353 [372 f.]; 65, 1 [41 f.]; 78, 77 [84]; 84, 192 [194 f.]).

[19] **bb)** Das allg. Persönlichkeitsrecht ist nicht absolut geschützt. Vielmehr muss jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. *BVerfGE* 32, 373 [379]; 65, 1 [44]). Die Auslegung und Anwendung des einen Eingriff in das allg. Persönlichkeitsrecht gestattenden Gesetzes ist dabei grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Verfassungsgerichtliches Einschreiten ist nur geboten, wenn sich diese als objektiv willkürlich erweisen (vgl. *BVerfGE* 18, 85 [92 ff.]).

[20] **(1)** Nach § 81 Abs. 1 StPO kann das zuständige Gericht zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Besch. bzw. Angekl. nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers die Unterbringung und Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus anordnen. Nach der Rspr. des *BVerfG* ist die Unterbringung jedoch nicht verhältnismäßig, wenn sich der Betr. weigert, die erforderlichen Untersuchungen zuzulassen bzw. [bei] ihnen mitzuwirken. Insb. dann, wenn eine Exploration erforderlich wäre, die Mitwirkung hieran aber verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn daher nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden oder einer anderen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Betr. zu erwarten ist, ist die Anordnung der Unterbringung nicht verhältnismäßig (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 09.10.2001 – 2 BvR 1523/01 [3. Kammer] Rn. 20 [= StV 2001, 657]). Zielt das Untersuchungskonzept darauf ab, den Betr. in seinem Alltagsverhalten und seiner Interaktion mit anderen Personen zu beobachten, so steht das allg. Persönlichkeitsrecht einer derartigen »Totalbeobachtung« unüberwindbar entgegen. In einem solchen Fall wäre der Betr. nur noch Objekt staatlicher Erkenntnisgewinnung (vgl. *BVerfG* a.a.O. Rn. 22).

[21] **(2)** Aufgrund des Vortrags der Bf. und den von ihr vorgelegten Unterlagen steht ernsthaft im Raum, dass die Anordnung der Unterbringung im vorliegenden Fall darauf abzielte, die Bf. in unzulässiger Weise zu veranlassen, einer Exploration und weiteren Untersuchungen entgegen ihrer eindeutigen Weigerung zuzustimmen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterbringung auf eine unzulässige »Totalbeobachtung« abzielt. Dies abschließend zu klären, ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

[22] **3.** Die damit eröffnete Folgenabwägung spricht für den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

[23] Erginge die einstweilige Anordnung nicht und erwiese sich die Verfassungsbeschwerde später als zulässig und begründet, so wäre mit der Unterbringung ein nicht mehr revidierbarer Verstoß gegen das allg. Persönlichkeitsrecht der Bf. geschehen. Etwaige Erkenntnisse unterlägen dann zwar evtl. einem Verwertungsverbot. Die Einwirkung auf den Willens-

entschluss der Bf. und die vollständige Beobachtung ihres Verhaltens könnten jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden.

[24] Erginge hingegen die einstweilige Anordnung und erweise sich die Verfassungsbeschwerde später als erfolglos, so könnte der Beschl. des AG vollzogen werden. Die Aufklärung der offenen Fragen wäre nach wie vor möglich. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Unterbringung erst so spät erfolgen könnte, dass Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der Bf. zu den Tatzeitpunkten unmöglich wären.

[25] Die negativen Folgen in erstgenanntem Fall überwiegen insg.

[26] **IV.** Daher ist im Wege der einstweiligen Anordnung – gem. § 32 Abs. 2 S. 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung – die Aussetzung der Vollziehung des Beschl. des AG *Augsburg* v. 27.03.2023 [...] anzuordnen. [...]

Anm. d. Red.: S. zu der Entscheidung des BVerfG v. 09.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (= StV 2001, 657) auch *Rzepka* R&P 2002, 122 sowie *Bosch* StV 2002, 633 und *Schumacher/Arndt* StV 2003, 96.

Feststellungen zum Hang i.S.d. § 64 StGB

StPO §§ 246a, 267; StGB § 64 a.F.

Das Vorliegen eines Hangs als Rechtsbegriff obliegt zwar allein dem Tatgericht und nicht den hinzugezogenen Sachverständigen; das Gericht muss sich aber mit den mitgeteilten Anknüpfungstatsachen auseinandersetzen, insb. wenn die einen Hang – anders als das Tatgericht – verneinende gutachterliche Einschätzung darauf gestützt wird.

BGH, Urt. v. 27.09.2023 – 5 StR 181/23 (LG Berlin)

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

StPO §§ 261, 267; StGB §§ 315b Abs. 1, 20, 21, 63

1. Auf die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen kann eine Feststellung nur gestützt werden, wenn sie durch andere wichtige und im unmittelbaren Bezug zum Tatgeschehen stehende Gesichtspunkte bestätigt wird.

2. Die Tathandlung des § 315b Abs. 1 StGB muss über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt haben, in der die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt war, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.

3. Wenn sich das Tatgericht darauf beschränkt, der gutachterlichen Beurteilung zur Frage der Schuldfähigkeit zu folgen, müssen die wesentlichen Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil so wiedergegeben werden, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist.

4. Die Diagnose einer schizoaffektiven Psychose führt für sich genommen nicht zur Feststellung einer – generellen oder zumindest längere Zeiträume überdauernden – Schuldfähigkeit; ebenso wenig die damit in Zusammenhang

stehende Angabe, die betroffene Person habe sich deshalb mehrfach in psychiatrischer Behandlung befunden.

5. Der gefährliche Zustand i.S.d. § 63 StGB muss in den Anlasstaten seinen Ausdruck finden, was für nicht verfahrensgegenständliche Taten, die zur Begründung der Gefährlichkeitsprognose in die Gesamtabwägung einbezogen werden, gleichermaßen gilt: Auch diese müssen ihrerseits in einem irgendwie gearteten Zusammenhang mit der Erkrankung stehen.

BGH, Beschl. v. 06.12.2022 – 4 StR 412/22 (LG Berlin)

Anm. d. Red.: Zu Ls. 1 vgl. BGH NStZ 2015, 299 und Beschl. v. 24.02.2021 – 1 StR 489/20 Rn. 12 m.w.N. (= StV 2022, 219 [Ls]); zu Ls. 2 BGH StV 2022, 24 und 2018, 430 m.w.N.; zu Ls. 3 vgl. BGH StV 2023, 381 und NStZ 2003, 307 m.w.N.; zu Ls. 5 vgl. Urt. v. 08.10.2020 – 4 StR 256/20 Rn. 15 und BGH StV 2021, 256.

Sachkunde psychiatrischer Sachverständiger

StPO §§ 261, 267; StGB §§ 20, 21, 63

Dass sich psychiatrische Sachverständige bei ihrer Einschätzung (zu den Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB) in wesentlichen Teilen auch auf Angaben Beschuldigter zu Wahnhaltungen stützen, begründet keinen Rechtsfehler: Aufgrund ihrer Sachkunde sind sie in besonderem Maße dazu berufen, diese Angaben in Bezug auf ein psychisches Krankheitsbild zu bewerten.

BGH, Urt. v. 01.03.2023 – 5 StR 500/22 (LG Berlin)

Anm. d. Red.: Vgl. hierzu auch BGH R&P 2020, 36 sowie *Mosbacher* FPPK 2020, 446 (450 ff. m.w.N.).

Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus: Darstellungsanforderungen

StPO § 267; StGB §§ 20, 63

Schließt sich das Tatgericht den Ausführungen Sachverständiger an, müssen deren wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil so wiedergegeben werden, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist.

BGH, Beschl. v. 16.08.2023 – 2 StR 146/23 (LG Köln)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. vom Vorwurf der Körperverletzung in zwei Fällen und der Bedrohung freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die dagegen gerichtete Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge weitgehend Erfolg.

[2] 1. Die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind nicht rechtsfehlerfrei dargetan.

[3] a) Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betr. darstellt. Sie darf nur dann angeordnet werden, wenn – neben der höhergradigen Wahrscheinlichkeit der künftigen Begehung erheblicher rechtswidriger Taten – zweifelsfrei feststeht, dass